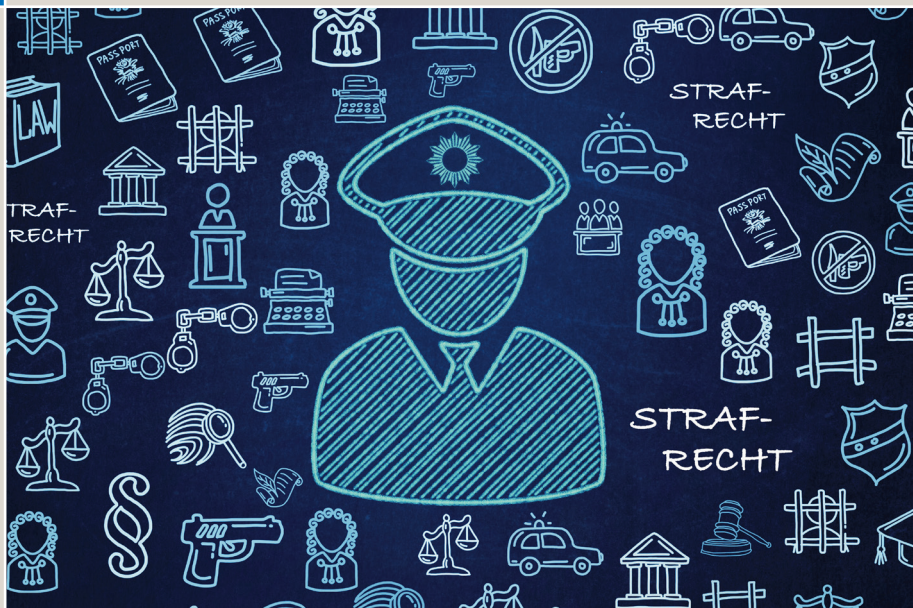


NOWROUSIAN · BAHNE



Strafrecht für die Polizei

Kompaktlehrbuch
mit Praxistipps

 BOORBERG

Strafrecht für die Polizei

Kompaktlehrbuch mit Praxistipps

Prof. Dr. Bijan Nowroussian
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Luca Bahne
Polizeikommissar z. A.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07128-5

E-ISBN 978-3-415-07129-2

© 2022 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Maksim Kabakou – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Plump Druck &
Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Statt eines Vorwortes: Gebrauchsanweisung zum Arbeiten mit dem Buch

Der reguläre Text: Strafrecht ...

Das Buch enthält über den regulären Text hinaus Passagen, die jeweils als „Praxisbox“ überschrieben sind.

Der *reguläre* Text ist dabei das *Strafrechtslehrbuch* im engeren Sinne. Er umfasst das *gesamte Pflichtprogramm* für das *ganze* Polizeistudium, von einer Einführung in die Methoden über allgemeine Fragen wie Vorsatz und Rechtswidrigkeit bis zu den relevanten Straftatbeständen¹ – und enthält dabei *alles*, was für den Studienerfolg im Strafrecht nötig ist.

Seinem Verständnis nach ist es dabei weniger ein Lehr-, sondern vor allem ein *Lernbuch*: Der Stoff wird also nicht einfach präsentiert, sondern anhand eines aktiven Arbeitens mit dem Normtext und der schrittweisen Lösung von Fällen mit dem Leser *erarbeitet*. Den maximalen Nutzen hat man daher, wenn man nicht nur mitliest, sondern *aktiv mitdenkt*, also selber mit Normtext, Systematik und gestellten Leitfragen arbeitet und so Schritt für Schritt nicht nur neues Wissen erwirbt, sondern zugleich immer mehr Sicherheit in der selbstständigen Arbeit mit juristischen Methoden.

Die Praxisbox

Der eilige Leser, etwa bei der Vorbereitung auf eine nahende Klausur, kann sich daher auf den regulären Text beschränken. Empfohlen ist dies aber *ausdrücklich nicht!*

Denn die Praxisbox schlägt die *Brücke* vom strafrechtlichen Studienstoff zum *polizeilichen Alltag*: *Schlaglichtartig* und themenbezogen finden sich dabei Hinweise auf begleitende eingriffsrechtliche Maßnahmen, Bezüge zur Anzeigenaufnahme und zur Aktenführung, Ausführungen zum Tatnachweis in der Praxis und zum gezielten Führen von Ermittlungen sowie immer wieder knifflige Fälle, die einem in der Praxis durchaus begegnen können.

Auf diese Art werden die *Zusammenhänge* zwischen den verschiedenen Studienfächern deutlich, zeigt sich die *hohe praktische Relevanz* des Strafrechts auch für die schutzpolizeiliche Arbeit, wird der strafrechtliche Stoff auf originelle Art weiter *ingeübt* und *vertieft* – und wird von Anfang an *Lust gemacht* darauf, all das eines Tages *selber* in der Praxis umzusetzen.

¹ Enthalten sind alle Straftatbestände aus allen Pflichtmodulen im Studiengang PVD der HSPV NRW, ergänzt um die Delikte der Bedrohung, § 241 StGB, und der Geldwäsche, § 261 StGB.

Die Autoren wünschen daher eine Lektüre, die nicht nur bildet, sondern vor allem auch Freude und Vorfreude weckt. Ein Feedback und Anregungen für Verbesserungen nehmen sie dabei gerne entgegen.

Literatur und Rechtsprechung sind bis zum 25.06.2021 berücksichtigt.

Münster/Soest, im August 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Erster Teil: Grundlagen und Methodik	15
1. Strafrecht – was ist das?	15
2. Strafrecht – wozu brauche ich das?	17
3. Strafrecht – wie geht das?	18
a. Normstruktur und Subsumtion	18
b. Deliktsaufbau	21
c. „Keine Strafe ohne Gesetz“	24
d. Gutachtenstil	25
Zweiter Teil: Allgemeiner Teil	29
1. Objektiver Tatbestand: Kausalität und objektive Zurechnung	29
a. Einleitung	29
b. Kausalität	29
c. (Mini-)Exkurs: Zur Einteilung der Delikte	32
d. Objektive Zurechnung	32
2. Subjektiver Tatbestand	37
3. Rechtswidrigkeit	41
a. Grundsätzliches zur Rechtswidrigkeit	41
b. Notwehr, § 32 StGB	42
c. Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB	54
d. Notstandsregeln des BGB	59
aa. Einführung	59
bb. Defensivnotstand: § 228 Satz 1 BGB	59
cc. Aggressivnotstand, § 904 BGB	62
e. Das Festnahmerecht gem. § 127 I StPO	63
f. Einwilligung	69
g. Prüfungsreihenfolge der Rechtfertigungsgründe	73
h. Notwehr für Polizeibeamte	74
i. „Erlaubnistatbestandsirrtum“	75
4. Schuld	77
a. Einführung	77
b. Notwehrexzess, § 33 StGB	79
c. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB	81
5. Versuch und Rücktritt	84
a. Einleitung und Prüfungsschema	84
b. Die Prüfungspunkte und Tatbestandsmerkmale des Versuchs	85
c. Rücktritt	90

6.	Täterschaft und Teilnahme	97
a.	Mittäterschaft	97
aa.	Einleitung	97
bb.	Formen der Täterschaft	97
cc.	Formen der <i>Mittäterschaft</i>	98
dd.	Mittäterschaft nach Variante 1 (MV 1)	99
ee.	Mittäter nach Variante 2 (MV 2)	103
ff.	Kombination von Mittätern nach Variante 1 und 2	106
b.	Mittelbare Täterschaft	107
c.	Anstiftung, § 26 StGB	108
d.	Beihilfe, § 27 StGB	111
e.	Ergänzungen	114
aa.	Zum Wesen von Variante-2-Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe	114
bb.	Zur Terminologie	115
cc.	Rangfolge dereteiligungsarten	116
dd.	„Mittäterexzess“	116
7.	Fahrlässiges Delikt	118
a.	Einführung und Prüfungsschema	118
b.	Zu den Tatbestandsvoraussetzungen	120
c.	Zu den weiteren Fallgruppen bei der objektiven Zurechnung	125
8.	Erfolgsqualifikation	132
a.	Zum Charakter der erfolgsqualifizierten Delikte	132
b.	Zum Prüfungsschema und den Tatbestandsvoraussetzungen	134
9.	Unterlassungsdelikte	139
a.	Echte Unterlassungsdelikte	139
aa.	Allgemeines zum „echten Unterlassungsdelikt“ (und zu § 323c StGB)	139
bb.	Näheres zu § 323c StGB	140
b.	Unechte Unterlassungsdelikte	141
aa.	Einführung I: Tun und Unterlassen	141
bb.	Einführung II: Wesen und Konstruktion der unechten Unterlassungsdelikte	144
cc.	Zu den Merkmalen der unechten Unterlassungsdelikte	146
10.	Irrtumslehre	153
a.	Einführung	153
b.	Tatbestandsirrtum	153
c.	Verbotsirrtum	154
d.	Irreum über das Tatobjekt	155
e.	Fehlgehen der Tat	157

Dritter Teil: Die einzelnen Straftatbestände	161
1. Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (zugleich: „Grunddelikt und Qualifikation“ sowie „Antragsdelikte“)	161
a. Grundlagen: Grunddelikt und Qualifikation	161
b. Die Tatbestandsmerkmale des § 223 StGB	166
c. (Mini-)Exkurs: Antragsdelikte	167
d. Die Tatbestandsmerkmale des § 224 StGB	168
e. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB	172
f. Schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB	173
aa. Einführung	173
bb. § 226 II StGB	174
cc. Die Merkmale des § 226 StGB	175
dd. § 226 I StGB	177
g. Misshandlung Schutzbefohlener, § 225 StGB	177
h. Verletzung der Fürsorgepflicht, § 171 StGB	180
i. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB (zugleich: Objektive Bedingung der Strafbarkeit)	181
2. Diebstahlsdelikte	184
a. Diebstahl, § 242 StGB	184
aa. Einleitung	184
bb. Das Prüfungsschema des Diebstahls	184
cc. Zu den Merkmalen des objektiven Tatbestands I: Das Tatobjekt	185
dd. Zu den Merkmalen des objektiven Tatbestands II: Die Tathandlung „Wegnahme“	189
ee. Zusammenfassung: Prüfung „Wegnahme“	194
ff. Subjektiver Tatbestand I: Vorsatz	194
gg. Subjektiver Tatbestand II: Absicht rechtswidriger Z ueignung	195
hh. Rechtswidrigkeit und Schuld	200
ii. Komplettes Prüfungsschema für § 242 StGB	200
jj. Ausnahmen: Diebstahl trotz Rückgabeabsicht	201
kk. Prüfung des versuchten Diebstahls	202
b. Besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 StGB (zugleich: Regelbeispiele)	203
aa. Bedeutung, Charakter und Prüfungsort „besonders schwerer Fälle“	203
bb. Zu den Prüfungspunkten des § 243 StGB I: Standort, Einleitung der Prüfung und mögliche Unanwendbarkeit des § 243 StGB nach § 243 II StGB. . .	205
cc. Zu den Prüfungspunkten des § 243 I StGB: Die im Fall vorkommenden Varianten des § 243 I StGB	207

dd.	Zu den Prüfungspunkten des § 243 I StGB: Subjektive Seite des Regelbeispiels	210
ee.	Zu den anderen Varianten des § 243 StGB.	210
ff.	§§ 242, 243, 22, 23 StGB	211
c.	Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 StGB	211
aa.	Einführung	211
bb.	§ 244 I Nr. 1a StGB.	212
cc.	§ 244 I Nr. 1b StGB	213
dd.	§ 244 I Nr. 2 StGB: Bandendiebstahl.	213
ee.	§ 244 I Nr. 3 und IV StGB: Wohnungseinbruchs- diebstahl (WED).	213
d.	Schwerer Bandendiebstahl, § 244a StGB	215
e.	Unterschlagung, § 246 StGB.	215
f.	§§ 247, 248a StGB.	219
3.	Delikte gegen das Leben	221
a.	Systematik der Tötungsdelikte.	221
b.	Totschlag, § 212 StGB.	223
c.	Mord, § 211 StGB	224
aa.	Aufbau und Prüfungsschema des § 211 StGB	224
bb.	Zur Rechtsfolge bei Mord	225
cc.	Mordmerkmale I: Heimtücke und „niedere Beweggründe“	227
dd.	Mordmerkmale II: Grausam/zur Verdeckung einer anderen Straftat/niederer Beweggrund	233
ee.	Mordmerkmale III: gemeingefährliches Mittel/ Habgier	237
ff.	Mordmerkmale IV: zur Befriedigung des Geschlechtstrieb/Mordlust/Heimtücke/ („Motivbündel“).	241
d.	Tötung auf Verlangen, § 216 StGB	245
aa.	Zur Sperrwirkung der Privilegierung	245
bb.	Zum Prüfungsschema und zu den Tatbestandsmerkmalen	246
4.	Delikte gegen die Freiheit	249
a.	Freiheitsberaubung, § 239 StGB.	249
b.	Nötigung, § 240 StGB	250
aa.	Einführung und Prüfungsschema	250
bb.	Zu den Tatbestandsmerkmalen	252
cc.	Exkurs: Nötigung im Straßenverkehr	255
c.	Nachstellung, § 238 StGB.	256
d.	Bedrohung, § 241 StGB	261

5.	Delikte gegen die Ehre.	264
a.	Systematik.	264
b.	Beleidigung, § 185 StGB.	265
c.	Üble Nachrede, § 186 StGB	270
d.	Verleumdung, § 187 StGB	272
6.	Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	273
a.	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, § 177 StGB	273
aa.	Systematik des § 177 StGB	273
bb.	Zu § 177 I StGB (Prüfungsschema und Definitionen) . . .	274
cc.	Zu § 177 VI StGB (Regelbeispiel „Vergewaltigung“)	275
b.	Strafbarkeit von „nicht erheblichen“ sexuellen Handlungen: § 184i StGB.	276
c.	Weitere Sexualstraftaten: §§ 174, 176, 184b StGB	278
7.	(Weitere) Delikte gegen Eigentum und Vermögen	281
a.	Raub, § 249 StGB	281
b.	Erpressung und räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB.	286
aa.	Einleitung.	286
bb.	Erpressung und räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB: Prüfungsschemata und Definitionen	286
cc.	Streitstand: Abgrenzung Raub und räuberische Erpressung	289
c.	Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB	298
d.	Qualifikationen gem. § 250 StGB.	303
e.	Raub mit Todesfolge, § 251 StGB.	304
f.	Betrug, § 263 StGB	305
aa.	Einführung und Prüfungsschema	305
bb.	Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen	307
cc.	Der Betrug als reines Vermögensdelikt.	312
dd.	Betrug durch Unterlassen	313
ee.	Abgrenzung zum Trickdiebstahl.	319
ff.	Sonderfälle (Persönlicher Schadenseinschlag, Zweckverfehlung, Dreiecksbetrug)	323
gg.	Regelbeispiele und Qualifikation	329
g.	Computerbetrug, § 263a StGB	329
aa.	Normzweck und Prüfungsschema	329
bb.	Zu den Tatbestandsvoraussetzungen	333
h.	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB.	337
i.	Sachbeschädigung, § 303 StGB	340
j.	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung, § 304 StGB	347
k.	Hausfriedensbruch, § 123 StGB.	348

8.	Urkundsdelikte	355
a.	Urkundenfälschung § 267 StGB.	355
aa.	Einführung	355
bb.	Urkundsbegriff und Tathandlung „Herstellen einer unechten Urkunde“	356
cc.	Verfälschen einer echten Urkunde; subjektiver Tatbestand	361
dd.	Zum Tatbestandsmerkmal des „Gebrauchen“	364
ee.	Sonderformen der Urkunde	364
ff.	Zur Urkundsqualität von Reproduktionen	366
gg.	Regelbeispiele und Qualifikationen	367
b.	Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB.	367
c.	Fälschung beweiserehlicher Daten, § 269 StGB	369
d.	Urkundenunterdrückung, § 274 StGB.	371
e.	§§ 278, 281 StGB.	373
9.	Nachtatdelikte	376
a.	Einführung	376
b.	Hehlerei, § 259 StGB	376
c.	Geldwäsche, § 261 StGB.	380
d.	Strafvereitelung und Strafvereitelung im Amt, §§ 258, 258a StGB.	383
aa.	Strafvereitelung als Begehungsdelikt	383
bb.	Strafvereitelung durch Unterlassen, §§ 258, (258a), 13 StGB	385
e.	Begünstigung, § 257 StGB	388
10.	Widerstandsdelikte	390
a.	Einführung	390
b.	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB	390
c.	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB	398
d.	Regelbeispiele	401
e.	Zusammenfassung zur Systematik.	401
11.	Brandstiftungsdelikte	402
a.	Systematik der Brandstiftungsdelikte	402
b.	Die drei Grunddelikte.	402
c.	Qualifikationen, Erfolgsqualifikationen, Fahrlässigkeit	405
d.	Die Tathandlungen	405
e.	Tätige Reue	406
12.	Delikte gegen die Rechtspflege	407
a.	Einführung	407
b.	Falsche Verdächtigung, § 164 StGB	407
c.	Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB	409

13. Korruptionsstraftaten	412
a. Einführung	412
b. Bestechlichkeit/Bestechung, §§ 332, 334 StGB.....	413
c. Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung, §§ 331, 333 StGB	415
14. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	419
a. Einführung	419
b. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB	419
c. Volksverhetzung, § 130 StGB.....	422
Annex: Strafverfahren und Straftaten	427

Erster Teil: Grundlagen und Methodik

1. Strafrecht – was ist das?

Was ist „Strafrecht“ eigentlich überhaupt? Womit befasst es sich? Was unterscheidet es von anderen Rechtsgebieten? Darum soll es zuerst gehen. Die Frage ist also zunächst: welche Rechtsgebiete gibt es überhaupt? Was macht diese dabei aus? Und vor allem: was macht das Strafrecht dabei aus? Zur Illustration dient dabei nachfolgender

Fall 1:

Der B hat sich seinen Traum von einem Haus im Grünen verwirklicht und außerhalb der Stadt ein Haus gebaut. Leider hat er die erforderliche Baugenehmigung nicht eingeholt und hätte sie aus Landschaftsschutzgründen auch nicht erhalten. Als das Bauamt davon erfährt, schickt der zuständige Sachbearbeiter S dem B ein Schreiben, in dem steht, dass B das Haus beseitigen müsse. B, der weiß, wo der ihm flüchtig bekannte S wohnt, ist so verärgert, dass er zum Haus des S fährt und dort so lange gegen den Briefkasten tritt, bis dieser viele Beulen hat. Welche Rechtsgebiete sind berührt?

Als Hinführung soll folgende erste Überlegung dienen: Was im Fall hat überhaupt alles *rechtliche Relevanz* und *wen betrifft* es jeweils?

Es gibt zunächst die *Beseitigungsanordnung* (und vorangehend den Schwarzbau durch B). „*Beteiligt*“ an der Beseitigungsanordnung sind B und die Baubehörde.

Rechtlich relevant ist ferner die Zerstörung des Briefkastens:

Zum einen kommt es durch die Tritte des B zur Entstehung eines materiellen Schadens bei dem *S als Privatperson*; beteiligt sind insoweit B und S.

Ferner steht eine Strafbarkeit wegen *Sachbeschädigung* (§ 303 StGB) im Raum. Auch hier ist S als Geschädigter irgendwie beteiligt, aber es ist auch das Feld von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten.

Nach den *Beteiligten* lassen sich diese Rechtsverhältnisse nun *systematisieren*:

Die Beseitigungsanordnung betrifft das *Verhältnis Bürger – Staat*.

Es geht also um eine Hierarchie und damit ein vertikales Verhältnis bzw. eine *Über- und Unterordnung*.

Rechtsfragen, die dieses Verhältnis betreffen, gehören zum **öffentlichen Recht**.

Weitere *Beispiele* öffentlich-rechtlicher Regeln wären: Erteilung eines Aufenthaltstitels für Ausländer, Erteilung einer Gewerbeerlaubnis, Erteilung eines Waffenscheins.

Beim Schadensersatz für den zerstörten Briefkasten stehen sich – wieder im Fall – mit B und S *zwei Bürger gegenüber*.

Es geht also um eine Rechtsfrage zwischen *rechtlich gleichgestellten* Bürgern, also ein horizontales Rechtsverhältnis.

Das Rechtsgebiet, in dem sich Bürger mit Forderungen gegenüberstehen, heißt **Zivilrecht** (oder auch „bürgerliches Recht“).

Weitere *Beispiele* sind: Kaufverträge, Mietverträge, Beauftragung eines Handwerkers (sogenannte Werkverträge).

Im Fall kann S von B Schadensersatz verlangen.

Soweit es die *Sachbeschädigung als Straftat* betrifft, gilt Folgendes:

Zwar ist eine Sache des S zerstört worden, S ist also Geschädigter. Die *strafrechtliche* Rechtsfolge ist aber *nicht* der Ersatz des entstandenen Schadens, sondern eine *Bestrafung*. Der B wird also vom Staat bestraft, etwa mit einer an den Staat (!) zu zahlenden Geldstrafe.

Die Bestrafung erfolgt dabei *durch den Staat* in Form eines Gerichts, und dies in einem vertikalen Verhältnis bzw. einem *Über- und Unterordnungs-*verhältnis.

Es geht im Strafrecht also um *öffentliches Recht*, *dass die Bestrafung des Bürgers zur Rechtsfolge hat*.

Strafrecht ist also eigentlich ein *Unterfall des öffentlichen Rechts*, dass sich aber wegen seiner besonderen Inhalte zu einem eigenen Rechtsgebiet *verselbstständigt* hat.

Es gibt mithin *drei* große Rechtsgebiete: **Zivilrecht**, **Öffentliches Recht** und **Strafrecht**.

Entsprechend ergibt sich zur Beschreibung dessen, was Strafrecht ist, die folgende

Definition „Strafrecht“:

Das Strafrecht umfasst diejenigen öffentlich-rechtlichen Normen, die die Voraussetzungen und Folgen eines mit Strafe bedrohten Verhaltens regeln.

Die *Funktion des Strafrechts* besteht dabei im *Rechtsgüterschutz*. Der Straftatbestand der Sachbeschädigung etwa schützt das Eigentum (vor Beschädigung und Zerstörung), der Straftatbestand des Totschlags, § 212 StGB, schützt das Leben, der der Körperverletzung gem. § 223 StGB die Gesundheit.

2. Strafrecht – wozu brauche ich das?

Mit welchen der genannten Rechtsgebiete befassen sich nun *Polizeibeamte*? Natürlich: mit dem *Strafrecht*, soweit es um die *Aufklärung begangener Straftaten* geht: Die Polizei ist zusammen mit der Staatsanwaltschaft (die gegenüber der Polizei weisungsbefugt ist) *Ermittlungsbehörde*; sie ermittelt alle Fakten, die nötig sind, um zu entscheiden, ob eine Straftat begangen und dem Beschuldigten nachweisbar ist.

Dies ist (in der Regel zumindest) die Aufgabe der **Kriminalpolizei**.

Mit dem *öffentlichen Recht* befasst sich die Polizei, soweit es um die *Verhütung (zukünftiger) Straftaten* und allgemein die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* geht. Hier ist die Polizei zwar nicht alleine zuständig, viele andere Behörden befassen sich ebenfalls mit der Durchsetzung des öffentlichen Rechts, etwa das Bauamt, das Ordnungsamt pp. Aber neben diesen diversen anderen Behörden setzt eben auch die Polizei öffentlich-rechtliche Normen gegenüber dem Bürger durch. Beispiele wären: Verkehrskontrolle, Begleitung von Demonstrationen mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass dort nicht gegen Auflagen oder gegen Gesetze verstoßen wird, Streifenfahrt.

Dies ist die Aufgabe der **Schutzpolizei**.

Wie ist es aber mit dem *Zivilrecht*? Befasst die Polizei sich auch damit?

Von einigen wenigen Ausnahmekonstellationen abgesehen lautet die Antwort darauf eindeutig: *Nein!*

Zivilrechtliche Ansprüche muss der Bürger vor einem Zivilgericht *selber* geltend machen.

Entsprechend werden Sie in Ihrem Studium auch mit *Strafrecht* und *öffentlichem Recht* in hohem Maße und als *Kernfächer* befasst werden. Zivilrecht lernen Sie als angehende Polizeibeamte aber nicht, weil Sie es für Ihren Beruf nicht brauchen.

3. Strafrecht – wie geht das?

a. Normstruktur und Subsumtion

Fall 1 (Fortsetzung):

Der B ist zwischenzeitlich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB verurteilt worden, weil er den Briefkasten des S zusammengetreten hat. Wie ist das Gericht dazu gekommen, darin eine Sachbeschädigung zu sehen?

Hierfür muss nun auf den *einschlägigen*, also den in Frage kommenden *Straftatbestand* aus dem Strafgesetzbuch geschaut werden. Dies ist hier wie oben bereits genannt **§ 303 I StGB, Sachbeschädigung**. Der Straftatbestand der Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB, um den es also geht, lautet:

„*Wer (rechtswidrig) eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird (...) bestraft.*“

Welche *Elemente* enthält diese Norm? (Über das eingeklammerte „rechtswidrig“ lesen Sie bitte hinweg, dies hat keine eigenständige Funktion.)

„*Wer (rechtswidrig) eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird (...) bestraft.“*

Die enthaltenen *Elemente* sind also:

- Sache
- Fremdheit der Sache
- Beschädigen oder
- Zerstören
- Vorgesehene Strafe

Entscheidend zum Verständnis der Norm ist nun die folgende Frage: Wie ist die *Verknüpfung* dieser Elemente?

Die Verknüpfung erfolgt nach einem „*Wenn..., dann...*“-Schema: „Wenn jemand eine fremde Sache zerstört oder beschädigt, dann wird er bestraft.“

Die Norm enthält also bestimmte *Voraussetzungen*, nämlich das „*Wenn*“, und eine bestimmte *Folge*, nämlich das „*Dann*“. So sind *alle Normen* aufgebaut!

Das „*Dann*“ in einer Norm heißt dabei **Rechtsfolge**.

Das „Wenn“ heißt **Tatbestand**.

Die **Struktur** ist also: Wenn jemand den Tatbestand erfüllt, dann tritt die Rechtsfolge ein.

Der Tatbestand besteht nun aus *mehreren* Elementen (bei § 303 StGB: Sache, Fremdheit, Beschädigen oder Zerstören).

Diese heißen **Tatbestandsmerkmale**.

Normen bestehen also (immer) aus *Tatbestandsmerkmalen* und einer *Rechtsfolge*. Dies ist keine Besonderheit des Strafrechts. Es gilt in *allen* Rechtsgebieten.

Zu beachten – und ganz zentral zum Verständnis – ist ferner noch etwas, was ebenfalls in allen Rechtsgebieten gilt:

Die Rechtsfolge tritt **nur** ein, wenn *alle* Tatbestandsmerkmale erfüllt sind; *fehlt* auch nur eines, tritt die Rechtsfolge *nicht* ein!

Einzig *Ausnahme* von dieser Regel sind *alternative* Tatbestandsmerkmale, im Gesetz leicht an dem Wort „*oder*“ zu erkennen. Hier reicht es, wenn eines der alternativen Merkmale erfüllt ist. Bei § 303 I StGB etwa muss die fremde Sache beschädigt oder zerstört werden. Es reicht also eines von beidem, aber jedenfalls eins muss dann auch erfüllt sein, damit die Rechtsfolge eintritt.

Zurück zum Fall: Es soll nun – nach dem Blick auf die Norm – auf den *Sachverhalt*, also die (erzählte bzw. in der Praxis: geschehene) Geschichte, geschaut werden. Welche inhaltlichen Elemente hat dieser Sachverhalt, soweit es den Briefkasten betrifft?

Enthalten sind folgende *tatsächlichen* Elemente:

Es gibt einen Briefkasten.

Dieser ist Eigentum des S.

B hat so lange dagegengetreten, bis der Briefkasten kaputt war.

Die **Aufgabe juristischer Falllösung** besteht jetzt darin, zu prüfen, ob sich die – konkreten, in jedem Fall individuellen – Sachverhaltselemente unter die – abstrakten – Tatbestandsmerkmale einer Norm – im Strafrecht: eines Straftatbestandes – fassen lassen. Man *vergleicht* also quasi Lebenssachverhalt und Norm und *prüft*, ob es für jedes Tatbestandsmerkmal eine *Entsprechung* im Lebenssachverhalt gibt.

Dieser Vorgang heißt **Subsumtion**. Man *subsumiert* einen konkreten Lebenssachverhalt *unter* eine Norm.

Gibt es zu jedem Tatbestandsmerkmal ein Sachverhaltselement, tritt die Rechtsfolge ein. Wenn nicht, tritt sie nicht ein.

Im Strafrecht bedeutet dies: Gibt es zu jedem Tatbestandsmerkmal eines Strafgesetzes ein Sachverhaltselement (und liegen keine Ausnahmen vor, die sich aus anderen Normen ergeben, dazu später mehr), hat sich der Beschuldigte strafbar gemacht.

Um nun richtig zu subsumieren, muss *der Reihe nach* für *jedes einzelne Tatbestandsmerkmal* untersucht werden, ob es durch ein Sachverhaltselement erfüllt ist.

Mögliche tatsächliche Entsprechungen zu den Tatbestandsmerkmalen des § 303 StGB sind im Fall nun:

Sache: Es gibt den Briefkasten.

Fremdheit der Sache für B: Der Briefkasten gehörte S.

Zerstören: B hat den Briefkasten vollständig demoliert.

Das Ergebnis ist also: Zu allen Tatbestandsmerkmalen gibt es ein Sachverhaltselement. Die Rechtsfolge kann also eintreten.

Dazu ein weiteres Beispiel zur *Übung*:

Fall 2:

Der B will seinem Erzfeind O eine Abreibung verpassen. Er geht zu ihm und schlägt ihm ins Gesicht. O erleidet dadurch eine Beule an der Stirn. Strafbarkeit des B?

Einschlägige Norm ist **§ 223 I StGB, Körperverletzung**: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird (...) bestraft.“

Tatbestandsmerkmale sind:

- Andere Person
- Körperlich misshandeln oder
- An der Gesundheit schädigen

Sachverhaltselemente im Fall sind:

Andere Person = O

Körperlich misshandeln = Schlag ins Gesicht

An der Gesundheit schädigen = Beule

Es gibt also zu jedem Tatbestandsmerkmal der Norm ein Sachverhaltselement. B hat mithin alle Tatbestandsmerkmale des § 223 I StGB erfüllt.

b. Deliktsaufbau

Um die Frage, ob eine Person sich strafbar gemacht hat, abschließend bejahen zu können, reichen die Tatbestandsmerkmale, die sich in dem konkreten Straftatbestand finden, indes alleine nicht aus. Die *Liste der erforderlichen Tatbestandsmerkmale* auf der „wenn“-Seite, damit das „dann“, also die Rechtsfolge der Strafbarkeit, tatsächlich eintritt, ist vielmehr noch etwas zu *verlängern* – etwa um Aspekte wie den Vorsatz. Was noch dazukommen muss und wie mithin ein *vollständiger Deliktsaufbau* für einen vollendeten (vorsätzlichen) Straftatbestand aussieht, soll nun Thema sein.

Der Deliktsaufbau sei an folgendem **Fall** illustriert:

Der B, der in einem Mehrfamilienhaus mit Garage mit Stellplätzen für alle Bewohner lebt, ist wütend und will sich abreagieren, indem er ein Auto durch Tritte verbeult.

- Variante 1: Er tritt heftig gegen sein Auto.
- Variante 2: Er will heftig gegen sein Auto treten, verwechselt dies aber mit dem Auto eines Nachbarn, das vom gleichen Typ ist und die gleiche Farbe hat. Er tritt daher Beulen in das Auto des Nachbarn.
- Variante 3: B tritt heftig gegen das Auto von Nachbar N, der ihm am Vortag erzählt hatte, der Wagen sei nach einem Unfall nur noch wenig wert und solle in drei Tagen abgeschleppt und verschrottet werden, weswegen B sich an ihm, so er denn müsse, „abreagieren“ könne.
- Variante 4: B fasst seinen Entschluss, ein Auto zu zerbeulen, weil er ständig Stimmen hört, die es nicht gibt, er aber für real hält und die ihm dies befehlen.

Hat B sich jeweils wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB strafbar gemacht?

Variante 1:

Das Tatobjekt ist hier zwar eine Sache, aber keine für B fremde Sache. B erfüllt *schon die Tatbestandsmerkmale des § 303 StGB nicht*. B ist nicht strafbar.

Variante 2:

B erfüllt hier die Tatbestandsmerkmale des § 303 StGB. B *weiß und will* dies aber *nicht*, denn er denkt, die zerstörte Sache sei seine eigene. Ihm fehlt also das Wissen um das Tatbestandsmerkmal „fremd“.

B fehlt damit der *Vorsatz* dafür, eine *fremde* Sache zu zerstören. Auch hier ist B nicht strafbar, ihm fehlt der **Vorsatz**.

Die Notwendigkeit des Vorsatzes ergibt sich dabei *nicht* aus § 303 StGB. Sie ergibt sich – für *alle* Straftatbestände, falls nicht ausnahmsweise auch die fahrlässige Begehung strafbar ist – aus § 15 StGB.

Variante 3:

B erfüllt auch hier die Tatbestandsmerkmale des § 303 StGB. B weiß und will dies auch, da er diesmal auch wusste, dass die Sache fremd ist. B handelte also auch vorsätzlich.

N hat B aber die Zerstörung erlaubt. B *darf* daher – ausnahmsweise – eine fremde Sache beschädigen. B handelt mit Einwilligung des Nachbarn als Eigentümer der beschädigten Sache und daher *nicht rechtswidrig*. Denn mit der Einwilligung des N liegt eine Rechtfertigung dafür vor, dass B den Tatbestand verwirklicht. Für eine Strafbarkeit fehlt mithin die **Rechtswidrigkeit**.

Variante 4:

B erfüllt wieder die Tatbestandsmerkmale des § 303 StGB und weiß und will dies auch. N hat ihm dies auch nicht erlaubt, sodass B auch rechtswidrig handelt.

B ist sein Handeln aber *nicht vorzuwerfen*, weil er umgangssprachlich „nicht zu-rechnungsfähig“ (korrekt: „schuldunfähig“) handelt. B handelt nicht *schuldhaft*. Für eine Strafbarkeit fehlt also hier die **Schuld**.

Ein *vollständiger* Straftatbestand besteht also aus...

...dem **objektiven Tatbestand** (= Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Norm),

...dem **subjektiven Tatbestand** (= Vorsatz),

...der **Rechtswidrigkeit** (= keine Rechtfertigung) und

...der **Schuld** (= keine Schuldunfähigkeit).

Gemeint ist damit jeweils Folgendes:

Objektiver Tatbestand: Erfüllt der Täter die jeweiligen Tatbestandsmerkmale des einschlägigen Straftatbestands?

Subjektiver Tatbestand (Vorsatz): Will der Täter die Merkmale des Straftatbestands erfüllen?

Rechtswidrigkeit: Handelt der Täter dabei ohne Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Einwilligung pp.)?

Schuld: Ist der Täter schuldunfähig?

Das Ganze lässt sich nun wieder in ein „*Wenn-dann-Schema*“ fassen:

Wenn der Täter...

- ... den objektiven Tatbestand verwirklicht **und**...
- ... den subjektiven Tatbestand verwirklicht **und**...
- ... rechtswidrig handelt **und**...
- ... schuldhaft handelt,
- ... **dann** wird er bestraft!

So entsteht ein **Prüfungsschema**:

Prüfungsschema Vorsatzdelikt:

Objektiver Tatbestand

(= Tatbestandsmerkmale der konkreten Norm)

Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Damit das „Dann“ (Rechtsfolge) eintritt, müssen **alle** Elemente des „Wenn“ erfüllt sein, also **alle** Elemente des Prüfungsschemas. Fehlt auch nur eines, ist der Täter nach der geprüften Norm nicht strafbar!

Beachte also: Das „*Wenn*“ für die Rechtsfolge „wird bestraft“ steht *nicht nur in einem Paragraphen*.

Prüfungsschemata für vorsätzliche Delikte werden mithin wie folgt „gebastelt“:

Den *objektiven* Tatbestand entnehmen Sie dem *jeweiligen Straftatbestand*, indem Sie alle Tatbestandsmerkmale aus der jeweiligen Norm herausfinden und zusammentragen. Der objektive Tatbestand ist daher von Straftatbestand zu Straftatbestand *unterschiedlich*.

Als Nächstes *ergänzen* Sie die Punkte „subjektiver Tatbestand“, „Rechtswidrigkeit“ und „Schuld“. Diese sind für alle (vorsätzlich-vollendeten) Straftatbestände *gleich*.

Dies sei an der folgenden Norm illustriert:

Prüfungsschema § 303 StGB:

Objektiver Tatbestand:

- **Sache**
- **fremd**

- **beschädigen oder**
- **zerstören**

Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sie können so *aus jedem* Tatbestand ein vollständiges Prüfungsschema „herstellen“!

Praxisbox:

Prüfungsschemata und Subsumtionen werden Sie Ihr *gesamtes* Berufsleben lang *begleiten*. Denn *bevor* Sie als Schutz- oder Kripobeamtin entscheiden, welche Maßnahmen Sie treffen wollen, müssen Sie *immer zuerst* klären, wie das Geschehene überhaupt rechtlich zu werten ist. Dazu müssen Sie unter Normen, die in Betracht kommen, also juristisch gesprochen, „einschlägig sind“, subsumieren.

Wie bei einer Fremdsprache, die man irgendwann sicher beherrscht, werden Sie dies oft nur im Kopf in Sekunden machen. Aber falls Sie mit sehr komplexen Sachverhalten oder mit Ihnen neuen Normen zu tun haben, kann die rechtliche Einordnung auch in der Praxis durchaus mal recht „schulmäßig“ vorgenommen werden müssen.

So oder so gilt aber: *Sie prüfen rechtlich, bevor Sie handeln*. Denn Sie sind Polizeibeamter und nicht nur Laie in Uniform!

Schemata und Definitionen sind bei alledem keineswegs nur eine umständliche Förmerei. Sie dienen der Rechtssicherheit – und damit letztlich dem Freiheitschutz. Denn ihr Zweck ist, eine Technik zu haben, mit der sich der Anwendungsbereich einer Norm so präzise wie möglich und damit so willkürfrei wie möglich bestimmen lässt. So soll erreicht werden, dass es nicht vom konkreten Richter abhängt, was am Ende strafbar ist und was nicht, sondern sich dies allgemein und im Voraus klären lässt. Schemata und Definitionen haben also eine zentrale rechtsstaatliche Funktion: Sie dienen dem *Willkürschutz!*

c. „Keine Strafe ohne Gesetz“

Lässt sich ein Verhalten *unter kein* (zum *Tatzeitpunkt geltendes*) Gesetz subsumieren, ist es *straflos*. Denn es gilt der eherne Grundsatz: **Keine Strafe ohne Gesetz!** Dies findet sich auch ausdrücklich in § 1 StGB, folgt aber auch aus der Idee des Rechtsstaats. *Nachträglich* geschaffene Straftatbestände, die ein zur Tatzeit noch strafloses Verhalten erfassen würden, können daher

auch *nicht rückwirkend* angewandt werden, sondern nur für Täterverhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem die neue Norm in Kraft tritt. Es gilt also auch ein **Rückwirkungsverbot**. Der *Sinn* ist, dass der Bürger immer sicher wissen können muss, was er jetzt und hier darf und was unter Strafe verboten ist. Rückwirkende „Überraschungen“ darf es daher nicht geben.

d. Gutachtenstil

Die Abarbeitung des Prüfungsschemas erfolgt in einem bestimmten, *streng festgelegten* Aufbau und Stil, der **Gutachtenstil** heißt.

Der Stil verlangt die Prüfung auf folgende Art in *vier Schritten*:

- *Hypothese*: Hier benennen Sie das Tatbestandsmerkmal, unter das Sie subsumieren wollen.
- *Definition*: Hier stellen Sie dar, wie das Tatbestandsmerkmal zu verstehen ist.
- *Subsumtion*: Hier erfolgt dann die eigentliche Prüfung, ob das Sachverhaltselement dem Tatbestandsmerkmal entspricht.
- *Ergebnis*: Hier stellen Sie fest, ob das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist oder nicht.

Im „Briefkasten-Fall“ aus dem Beginn des Buches klingt dies dann so (was kursiv und in Anführungszeichen ist, ist im Folgenden das, was Sie in der Klausur hinschreiben würden, wenn auch dort natürlich ohne Anführungszeichen):

„Der B könnte sich einer Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Briefkasten des S demoliert hat.“

Das ist die *Einleitung* der Prüfung des Straftatbestands, also hier der Sachbeschädigung. Sie nennen das *Delikt mit Paragrafennummer* und mit der *Bezeichnung* sowie – mit nur einem Satz – was *passiert* ist.

Sodann beginnen Sie mit dem *Abarbeiten des Prüfungsschemas* von *oben nach unten*, also zunächst mit dem objektiven Tatbestand. Sie schreiben als (Zwischen-)Überschrift:

„Objektiver Tatbestand:“

Hier genügt dieses *Schlagwort ohne* Fließtext.

Sodann sind die Tatbestandsmerkmale durchzuprüfen – und dies nun **nacheinander für jedes Merkmal im Gutachtenstil**, also im Fließtext der oben beschriebenen Art.

„Der Briefkasten müsste eine Sache gewesen sein.“

Das ist im Fall für das erste Tatbestandsmerkmal, dass Sie prüfen – Sache – die Hypothese, die Sie klären wollen.

„Sachen sind körperliche Gegenstände.“

Das ist die Definition des Begriffs „Sache“.

„Der Briefkasten war aus festem Material und somit ein körperlicher Gegenstand.“

Das ist ihre Subsumtion. Hier ist diese denkbar einfach.

In Prüfung und Praxis können hier aber erhebliche Probleme liegen, die es zu lösen gilt; dazu später mehr. Schon hier aber ein wichtiger Hinweis: Die Subsumtion darf sich *nicht* einfach in einer Wiederholung der Definition erschöpfen! Es wäre zu wenig, einfach nur zu schreiben: „Der Briefkasten war ein körperlicher Gegenstand“. Sie müssen vielmehr – und sei es auch kurz – erläutern, *warum* das TB-Merkmal erfüllt ist (bzw. nicht erfüllt, wenn dies der Fall sein sollte).

„Der Briefkasten war eine Sache.“

Das ist im Fall das Ergebnis zur Prüfung dieses Tatbestandsmerkmal.

Sie gehen dann zum nächsten Tatbestandsmerkmal über:

„Der Briefkasten müsste für B fremd gewesen sein.“ (Hypothese)

„Fremd ist eine Sache, die dem Täter nicht oder nicht alleine gehört.“ (Definition)

„Der Briefkasten gehörte dem S.“ (Subsumtion)

„Der Briefkasten war für B fremd.“ (Ergebnis der Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals)

„B müsste den Briefkasten beschädigt haben.“ (Hypothese zum nächsten Tatbestandsmerkmal)

„Beschädigen ist jede Verletzung der Sachsubstanz oder jede dauerhafte Einschränkung der Brauchbarkeit.“ (Definition)

„B hat den Briefkasten zerbeult und damit die Sachsubstanz verletzt.“ (Subsumtion)

„B hat den Briefkasten beschädigt.“ (Ergebnis)

„B hat den objektiven Tatbestand des § 303 StGB erfüllt.“ (Gesamtergebnis Ihrer Prüfung aller Tatbestandsmerkmale)

Beachte noch mal: Die Klammerzusätze dienen nur der Erläuterung, schreiben müssten Sie hier *nur* das, was *kursiv* gesetzt ist!

Woher *stammen* nun die **Definitionen**?

Teils stammen sie aus dem Gesetz. Ein Beispiel: „Sache“ ist in § 90 BGB legal (also: durch das Gesetz) definiert. Solche „Legaldefinitionen“ sind aber sehr selten.

Im Regelfall „entstehen“ die Definitionen aus der Auslegung der Norm durch die Strafgerichte oder durch die Rechtswissenschaft.

Sie werden alle fürs Pflichtstudium nötigen Definitionen im Buch erhalten. Sie müssen sie nur **auswendig lernen!**



Praxisbox:

Auch wenn das Lernen strafrechtlicher Definitionen eine nicht nur unwesentliche Mehrarbeit in Ihrem Studium bedeutet, ist es nicht nur zum Erfolg in der Klausur notwendig. Es ist auch für die genaue Einordnung von strafrechtlichen Sachverhalten *in der polizeilichen Praxis mehr als hilfreich*. Oft unterscheiden Nuancen in Definitionen zwischen strafbarem Handeln und zivilrechtlichen Streitigkeiten oder auch strafbarem und schlicht erlaubtem Handeln. Also gilt – einmal mehr –: Lernen lohnt sich! Denn Sie lernen sie fürs (*Berufs-*)Leben.

Beachte: Mit der beschriebenen Technik können Sie nun einzelne Straftatbestände prüfen. Wie ein kompletter Fall aufzubauen ist, dazu später mehr.

Zweiter Teil: Allgemeiner Teil

1. Objektiver Tatbestand: Kausalität und objektive Zurechnung

a. Einleitung

Der objektive Tatbestand ergibt sich grundsätzlich aus den Merkmalen des jeweils konkret geprüften Straftatbestands. Er ist also von Delikt zu Delikt verschieden.

Zu diesen jeweils im Gesetz stehenden Merkmalen kommen indes *zwei ungeschriebene* (also: gar nicht im Gesetz stehende) Tatbestandsmerkmale hinzu, und zwar bei (fast) allen Straftatbeständen: die **Kausalität** und die **objektive Zurechnung**.

b. Kausalität

Zum Darstellen der Kausalität soll folgender Fall dienen:

Fall 1:

Der B gibt dem O Gift, um diesen zu töten.

- Variante 1: O verstirbt unmittelbar nach der Einnahme, aber nicht an dem Gift, sondern an einem Blutgerinnsel im Gehirn, das mit dem Gift nichts zu tun hat.
- Variante 2: O verstirbt an dem Gift.
- Variante 3: O verstirbt an dem Gift, wäre aber wenige Sekunden später an einem Blutgerinnsel im Gehirn verstorben.

Ist B jeweils wegen vollendetem Totschlag (§ 212 StGB) strafbar?

Variante 1:

Nach § 212 StGB gilt: Wer einen (anderen) Menschen *tötet*, wird bestraft.

Zwar ist O in Variante 1 tot, aber *getötet* wurde er *nicht* durch B.

Der Gesetzeswortlaut „...einen Menschen tötet...“ enthält eine **Handlung** (die konkrete Tötungshandlung) und einen Effekt, den sogenannten „**Erfolg**“, das heißt den eingetretenen Schaden (hier: der Tod des Opfers).

Genauso ist es etwa auch bei § 223 StGB: Dieser enthält die Körperverletzungshandlung und den „Erfolg“, also die Beeinträchtigung der Gesundheit des Opfers.

Dies steht jeweils im Gesetz. „Handlung“ und „Erfolg“ sind dabei *keine* zusätzlichen Merkmale des objektiven Tatbestands. Die Begriffe sind lediglich eine Art *gedankliche Systematisierung* der im Gesetz vorhandenen Tatbestandsmerkmale.

Ungeschriebene Voraussetzung des objektiven Tatbestands ist aber nun eine bestimmte *Beziehung* zwischen Handlung und Erfolg:

Der Erfolg muss *Folge* der Handlung des Täters sein, juristisch gesprochen: **die Handlung muss für den Erfolg kausal sein!**

O ist in Variante 1 nicht durch das von B verabreichte Gift verstorben. B hat Os Tod mithin nicht verursacht. Bs Handlung war demnach nicht kausal für den Tod des O.

Die Kausalität wird dabei nach der sogenannten *Äquivalenztheorie* bestimmt. Danach ist jedes Verhalten kausal, dass nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde.

In Variante 1 könnte die Gabe des Gifts hinweggedacht werden und der Erfolg (Tod des O) bliebe bestehen, daher fehlt es an der Kausalität.

In Variante 1 könnte B also *nicht* wegen *vollendetem* Totschlag bestraft werden (lediglich eine Strafbarkeit wegen *versuchten* Totschlags käme in Betracht, da B den O ja vergiften wollte. Dazu erst im späteren Verlauf des Buches mehr).

Variante 2:

Hätte B nicht Gift verabreicht, wäre der O nicht verstorben.

Bs Handlung war in Variante 2 für den Erfolg (Tod des O) also kausal.

Variante 3:

Hätte B nicht Gift verabreicht, wäre O nicht an dem Gift verstorben.

O wäre aber Sekunden später aufgrund einer anderen Ursache verstorben. Der Tod des O wäre also auch ohne das Gift eingetreten, wenn auch aus anderem Grund.

Aber: *Ereignet* hat sich der Tod durch das Gift. Ein Tod durch das Blutgerinnsel hat sich nicht ereignet, sondern ist nur hypothetisch.

Hypothetische andere Kausalverläufe sind nun für die Beurteilung der Kausalität *irrelevant*. Es ist stets *nur* auf das abzustellen, was sich *tatsächlich ereignet* hat!

Die **Definition für „Kausalität“** lautet daher: Es ist jedes Verhalten kausal, dass nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.²

Diese „Kausalität“ kommt also zu den Tatbestandsmerkmalen des konkreten Straftatbestands *als Teil des objektiven TB hinzu*.

Das – bereits bekannte – Prüfungsschema des vorsätzlichen Delikts erfährt also eine *erste* Erweiterung:

Objektiver Tatbestand:

- **Tatbestandsmerkmale des konkreten Straftatbestands**
- **Kausalität**

Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Es kann (in Klausuren öfter als in der Praxis) nun noch Fälle geben, in denen man die obige Kausalitätsformel *modifizieren* muss, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen. Dazu

Fall 2:

B1 und B2 wollen unabhängig voneinander den O töten und montieren während einer mehrwöchigen Abwesenheit des O jeweils unabhängig voneinander eine Bombe, die hochgeht, sobald der O das Licht anmacht. Jede der beiden Bomben hat eine tödliche Sprengkraft. Als O nach Hause kommt und das Licht anmacht, explodieren beide gleichzeitig und O stirbt.

Würde man hier die *normale* Kausalitätsdefinition anwenden, könnte man *weder B1, noch B2* wegen *vollendeter* Tötung verurteilen: Denn denkt man jeweils die Bombe des einen weg, wäre der Erfolg durch die Bombe des anderen genauso eingetreten und würde mithin nicht entfallen. Denkt man sich indes *beide* Bomben weg, *entfällt* der Erfolg. In solchen Fällen *alternativer* Kausalität (oder auch: Doppelkausalität) gilt daher folgende

Definition „alternative Kausalität“:

Von mehreren Handlungen ist jede ursächlich, wenn die Handlungen zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden könnten, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.³

2 Vgl. BGHSt 39, 195.

3 Vgl. Joecks/Jäger, StGB, 12. Auflage 2018, vor § 13 Rn. 31 f.